



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1863

CCCXII. Anderweitiges Testament des Markgrafen Johann, vom 29. Juni
1560.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55861](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55861)

folll im auch der Junkher oder sein Lehenherr auch craft oder lauts seiner vorleiuung nicht zwingen noch dringen.

Zum Zehenden sollen die Testament vnd Gestifftte bei Dorfkirchen vnd in Capellen in die Gottesheuser verordnet vnd sonsten kheines weltlichen zu irem nutz zugestellt werden.

Zum Eilfften sollen sie allen Dorfpfarrern, auch denen in Flekhen mit ernst den Catechismus auf alle Sontage durchs Jar aufs zupredigen befelen, damit das arme gemeine Volkh sampt der Jugent also reichlich vnd stets vorforget, ein Summ chrislicher Lehre begreifen haben vnd durch solche so leichte Wege zum Vorstandt der andern Predigten vnd erkhentnuß Christi zum ewigen Leben khommen mag. Das sich auch die Pfarrhern hierbey zu vieler muhe vnd das Volkh zu vieler vnd zu schwerer Predigten nicht zu beclagen, sollen sie alle Sontage nach efsens denselben Catechismus durch alle vier stukh nur nach dem Text einmal oder dreie fein langsam recitiren vnd vmb geschiklichkeit zuuor einen reinen chritlichen deutzchen Pfalmen oder zwene singen vnd nach dem Catechismo zum Beschluß einen.

Zum letzten sollen sie den Pfarrhern befelen, das sie es nicht vngeclagt lassen sollen, wan sie von den halsfarrigen Pfarrhindern vmb ire Straf in Predigten oder in der Beichte gethan, offentlich gescholten, gelesert vnd vorfolget werden, damit sie gestrafft vnd souil muglich, solch Lafter abgethan vnd Gottes Zorn in solchem fall nicht wissentlich vorursacht werde. Dann mit solchem schelten vmb des Predigens vnd Straffens willen wirt nicht die Person allein, sondern Christus vnser Herr selbst gelesert vnd vorfolget, welchs Christen nicht getzimet zutzusehen. Es sollen sich auch die Visitatores bemuhen, bei den Kirchspielen zuerhalten, das ein Inuentarium in einer Jeden Pfarr aufgerichtet werde vnd zu einer Iden Pfarrkirchen die gantze Biblia, Doctor Martini seligen hauspostill vnd der grose Catechismus muge ertzeuget vnd also wie ein Inuentarium bei einer jeden Pfarr gelasen werden.

Köntten nun vnser Vorordenten bei denen von Stedten dergleichen vorgleichung vnd Vorordnung machen, das seggen wir auch vmb souil desto lieber.

Datum Cultrin, mit vnserm marggraf Johansen zu Brandenburg aufgedruktem Secret besigelt, am Sontage nach Simonis vnd Jude, anno 51.

Nach einer alten Copie.

CCCXII. Anderweitiges Testament des Markgrafen Johann, vom 29. Juni 1560.

Im Namen der hayligen Dreyfaltigkeit, Gottes des Vatters vnd des Sohnes vnd des heiligen Geistes, haben von Gottes gnaden wier Johans, Marggraue zu Brandenburgk, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden vnd in Schlesien zu Croffen Hertzogk, Burggraue zu Nurembergk vnd Fürst zu Rugen, bedacht, das wir aufs gottlichem willen, wie ein ander Mensch sterblich vnd der stunde vnser todlichen abgangs, wenn vns seine gottliche Almechtigkeit aufs dieser vorgenglichen bösen Weltdt erfordern will, vngewieß seindt.

Demnach vnd weil vns dann der allmechtig Gott mit der Hochgebornen Fürstin, vnserer

freundtlichen hertzlieben Gemahl, Frauen Katharinen, gebornen Hertzogin zu Braunschweig vnd Lunenburgk, Marggreuin zu Brandenburgk, zu Stettin, Pommern etc. vnd in Schlesien zu Croffen Hertzogin, zwo tochter bescheert vnd vns ferrer nach seinem gottlichen Willen mehr töchter vnd Söhne geben khan, domitt nun zwischen denselbigen geburliche vätterliche verordnungk gemacht, auch sonsten verfehunk gescheen, wie es allenthalben nach vnserm absterben vnd mit vnsern Guttern, als Wiederkeuffen, Pfandschafften, Barschafften, Schultverschreibungen vnd allem andern, so zum Erbe gehörtt, an beweglichen vnd vnbeweglichen Güttern, (weill es vnserer Lande halben vnserer besondern verfehunk wenig bedarff), solle gehalten werden;

Haben wir mit zeittiger, vorgehender, gutter vorbetrachtung vnd rechter Wissenschaft diesen vnsern letzten Willen, vätterliche Ordnungge vnd gescheffte In gegenwertige schrift verfaßt vnd wollen, das derselben vor menniglich solle gelebt werden, Setzen vnd ordnen denselben vnsern letzten Willen, Testament, vätterliche ordnungge vnd Gescheffte, In vnd mitt Krafft dieser vnserer schieffte, in bester Form, wie das zu Rechte am bestendigsten sein vnd bescheen magk.

Erstlich befhellen wir itzo im leben vnd volgick in vnserm absterben vnser seele, durch das verdienst des Leidens, Sterbens, Vberwindungke vnd Hiemelfhart Jesu Christi vnser einigen erlofers vnd Seligmachers, In die Hende Gottes, vnser himmellischen Vatters, aber vnserm Körper befhellen wir der Erden, In der Kirchen zu Cültrin, nach christlicher ordnungge bis zu der auff-erfthungk der todten, zu deme herlichen tage der Dreifaltigkeit Gottes.

Weitter ordnen, setzen vnd meinen wier, ob wir einem oder mehr Söhne hinter vns vorlieffen, oder nach vnserm todte geborn wurden, das es mitt vnd zwischen denselbigen vnserer Lande vnd Leute vnd derselben Regierungk halben, solle gehalten vnd von deme Regierenden den andern heraußer geben werden, nach Inhalt vnd besage vätterliches vertrags vnd derselben verordnungge, welche wier durch diesen vnsern letzten willen erneuert vnd aufs hochwichtigen vrsachen (die ohne noth zu erzelen) hiemit ausdrücklichen wollen Confirmirt vnd bestettigt haben.

Zu deme setzen, ordnen vnd wollen wir auff den fhal, da wir mehr dann einen Sohn hinter vns vorlieffen, das der elstste (weil derselbige nach besage obgemelts Vertrags den andern Söhnen yeherliche aufstattungge vnd vnderhaltungk thun muß) dreifligtausent Gulden von vnserer Baarschafft, vor den andern zuuorauß, haben soll.

Dermaßen soll vnser freuntliche, hertz liebe Gemahel zweintzig tausent gulden an Parschafft, dauon Ire L. den Vsumfructum auff Zeitt Ires Lebens zugewartten, von denselbigen vnserer Parschafft haben. Das ander aber alles, so an Golde, Silber, gemünzt vnd vngemünzt, Jherliche abnützungge vnd einkommen von deme aufgeliehenem gelde vnd wiederkhauffen, sollen dieselben vnser Söhne zugleich haben vnd theilen, wie wir sie dann In demselbigen vnd was einem iedern, vermög vetterliches vertrags zukommen vnd geburen wurd, vor ihre Legitima zu vnsern Erben einsetzen vnd Instituiren vnd sie einander auff den fahl, da irer einer In seinen vnmündigen Jharn, oder hernacher ohne Testament mit todte abgehen wurde, hiemit substituiren vnd hiemit substituirt haben wollen, also auch Kheten, Ringe, Kleinoder, Silbergeschir, vnser Pferde, Harnisch vnd was darzu gehöret, auch vnser Kleider sollen sie auch zugleich theilen vnd vnser schulde hinwieder samptlich zu bezalen schuldig sein. Da es auch vnserm eltesten Sohne gefiele, soll er macht haben, seiner Bruder antheil an silber Geschir nach Wirden zu bezalen vnd wieder an sich zu nemen vnd zu behalten.

Aber sonsten, was da ist, an Vorrath oder andern, das zum Erbe gehortt, es seihe an geschütz, Pulffer, Kugeln, spießen, getzelten, Artelareien, Wein, Bier, Korn, Mehl, Gerste Haffer

vnd alles ander, als Haus Rath, Rindvieh, Schaffe, Schweine, Teiche, oder wie das sonsten namen haben magk etc., solches alles soll vnzertheit vnd vnserm eltisten vnd regierenden Sohne bei den Heusern, da es itzo ist vnd nach vnserm absterben befinden wirdt, alleine vorbleiben.

Weitter setzen, ordnen vnd wollen wir, das vnser liebe tochter, Freilein Katharina, vnd da wir derer mehr nach Gottes willen bekommen würden, wen die mit vnserm oder nach vnserm todte mit bewilligung irer Frauen vnd Mutter vnd mit vorwissen der nechsten Blutsfreundte, ehelichen verheirathet wurden, auff deme Fall, da wir einen oder mehr Mennliche leibs lehens Erben hinter vns verlassen wurden, von vnserm vnd des hochgebornen Fürsten, Herrn Joachims, Margrauen vnd Churfürstens zu Brandenburgk, zu Stettin, Pommern etc. vnd in Schlesien zu Crossen Hertzogen etc., vnser freuntlichen lieben Herrn vnd Bruders Landtschafften, nach inhalt der väterlichen verordnungk vnd brüderlichen Verträge, mit Ehesteuer, wie von alters sollen versehen vnd abgefertigt werden vnd ob wol solchen Ehegeldt auff zweintzig tausendt gulden an gelde Landtwehrungk, namkundigk gemacht, außerhalbens ired fürstlichen zubehöriegen Heubtgeschmucks, Kleidern, Kleinodien, Ketten, Ringen, Sielbergeschirr etc., das sich auch woll so hoch, als das Ehegelt erstreckt, welches also beiderseits vnser vnderthanen aufzurichten schuldig, alles nach laut des verzeichnus, welches vns auß der churfürstl. Cantzlej im verschienen sieben vnd dreyßigsten Jahre zugeschickt, Iglicher tochter mitgegeben soll werden, wie dann vnser schwester, die von anhalt, der gestalt auch versorgt vnd deme selben gemefs vnser freuntliche geliebte gemahel, von ihrer L. herrn vnd Vattern, deme hochgebornen fürsten, Herrn Heinrichen dem Jungern, Hertzogen zu Braunschweigk vnd Lunenburgk etc., vnserm freuntlichen lieben Ohmen, Schwagern vnd Vattern, auch geschmückt vnd aufgesteuert worden, wie wir solche verzeichnus vnserer Gemahel neben diesem testament zuerwahrn gegeben, dieweil wir vns aber derenthalben, was das Ehegelt sampt deme Geschmuck, (wie vorne gemelt), anlangt, mit vnserm freuntlichen lieben Herrn vnd Brudern, deme Churfürsten, verglichen, Inhalts des Vertrags, welches Datum stehet Collen an der Sprew, Donnerstags post Octavas trium regum, Im tausent fünffhundert vnd fünf vnd vierzigsten Jare, welchen wir vnserer Gemahel auch vbergeben vnd zugestalt haben, des Inhalts, das von beiderseits vnsern Landen, als von iglicher Huffs landes funff mergische groschen, alle mahl acht gutte pfenninge für einen merckischen groschen gerechnet, vnd dagegen von denen von Stetten ihre geburliche zwei theile erlegt werden sollen, Inmassen wir auff solches, zu vnser Herrn vnd Bruders, des Churfürsten Tochter, Frauen Barbara, der itzigen Hertzogin In schlesien zur Lignitz etc., ehelicher abfertigungk, gleicher gestalt auch die andern seiner L. zwö tochter, als Frauen Elifabethen Magdalenen, Hertzogin zu Lunenburgk etc. vnd Frauen Hedtwigen, Hertzogk Juliuffen zu Braunschweigk eheliche Gemahel, solche funff Merckische Groschen von der huffe, neben der Stette gebure entrichtet, lauts seiner L. dorüber gegebenner Quitantz, wie wir auch vorlangt vnser geliebte tochter, Frauen Elifabethen, Marggreuin zu Brandenburgk etc., in Franken, gleicher gestalt aufgesteuert vnd abgefertigt, auch hierüber besondere vnderschiedliche verzeichnus gemacht, welches alles wir vnserer Gemahel zugestellet, so bleibet es auch dieses Puncts halben billich dabei. Solche vnd dergleichen abfertigungk vnd aufsrictunge, wir vnsern andern töchtern vor ihren geburlichen antheil vnd Legitima auch hiemitt ordnen vnd sie mit denselbigen zu Erben Instituirn vnd abfertigen vnd gegenwertig Instituirt haben wollen.

Ob vns auch der Allmechtige mit mehrern tochttern weittern gnediglichen begaben wurde, dieselben alle vnd ein iede in sonderheit, wollen wir gleicher gestalt, wie vnser Herrn vnd Bruders, des Churfürsten zu Brandenburgk auch vorberurte vnser Eltiste tochter abgefertigt, versehen

vnd verforget werden, auch dergleichen auff vnderchiedtliche felle, mit ihrer Legitima verfehen, bedacht vnd Inftituirt haben vnd follten vnser vnberathene tochter für alle vnd weitter anforderungk, In Zeit ires beylagers vnd ehe dann sie vberantwortet werden, eidtliche verzicht thun, wie gewöhnlich sich keines weittern Erbens anzumaffen.

Weitter ordnen, setzen vnd wollen wir, das obgemelte vnser Söhne, die wir einen oder mehr nach deme willen Gottes hinter vns verlassen würden, weder samptlich noch fonderlich nicht macht haben follten, das gelt, so wieder Kaufs weise oder sonsten auff Jerliche vorpensionirunge, bei vnsern Brudern, deme Churfürten oder an andern ortten haben, auff vnd löß zu kundigen, vmb keinerley vrsach willen, wie die namen haben möchten, wie wier vns dann durch diesen vnsern letzten willen, von wegen vnserer Söhne vnd also vnser menlichen leibes lehens Erben vnd nicht weitter der auffkundigungk hiemit begehnen vnd begeben haben wollen, Es were dan, das sie die Jerliche Zinse vnd vorpensionirunge von Ihren L. vnd den andern sonsten nicht bekommen konten, auff den Fall mochten sie die lößkundigung wol thun vnd sich irer habenden Verschreibunge verhalten, also auch, woe vnsern Söhnen die wege vorstunden, das sie mit Rathe vnserer ihnen verordneten Vormunden solches gelt an lehen Gutter anzuwenden wußten, so solte ihnen auf denn Fall die lößkundigung auch vnbenommen sein, sondern dieser vnserer ordnung vngachtet, frey vnd offen stehen, sonsten vnd ohne das keines weges nicht.

Ferner setzen, ordnen vnd wollen wir auff denn Fall, da wir Sohne hinter vns verlassen vnd vnser Hertz liebste Gemahel iren Wittwe stuel verrucken wurde, das irer L. ir freulicher geschmuck, zu deme, so wir Irer L. darzu geben, zuuorauß verbliebe, welchen sie auch haben vnd behalten soll.

Was sie aber vber das in verwarungk hette, Es seihe an Kleinodien, Ringen, Ketten, silbern Geschirr, Kleidern, leinen gerethe, Betten vnd andern, von deme allem solle ir die Helffte volgen, sambt irer L. wiederlage, als dreißig tausent gulden, welches alles nach laut irer L. vns zugebrachten Inuentarii vnd auffgerichteten Heyratsverschreibungen, zusampt zwelff Pferdten mit iren wagen vnd ihrer L. Zelltern, derselben gegeben vnd zugestellet werden soll, ehe vnd dann sie auß vnsern Landen zöge vnd dartzu die Jerlichen abnutzungen von den vorgefatzten zweintzig tausent gulden.

Da sich aber vnser Gemahel nicht verändern wurd vnd dennoch bei vnseren Söhnen auff den Fall, da wir einen oder mehr haben vnd hinter vns vorlassen wurden, nicht bleiben wolte, so soll irer L. leibgedinge, als nemblich Cotbus vnd Peitz, sambt iren ein vnd zugehörungen, alleine, mit vnd neben deme abnutz von den zweintzig tausent gulden volgen vnd sie sich dohin zu begeben macht haben, wurde aber vnser Gemahel bei vnseren Söhnen, (da wir derselben hinter vns verließen), bleiben, so soll ire L. als der Vornemeste verwaltende vnd Administrende vormundt vnd der getreweste vnd beste Freundt ihnen die Regierunge, bis zu ihren mundigen Jarn, neben den andern zugeordneten zuuorwalten macht haben.

Wir setzen, ordnen vnd wollen, das vnser menliche leibes Erben, da wir deren einen oder mehr haben oder bekommen wurden oder aber in vormundtschaft der selbigen vnser Gemahel oder ire verordnete vormunden nach vnserm abschiede, der Kirchen auch iren dienern vnd nachfolgenden Perfohnen geben vnd entrichten sollen, wie folgt.

Erstlichen soll von deme Jhenigen, so vnser leibs vnd mennliche Erben von vns ererben wurden, Zum Predigstule vnd zuerhaltunge der reinen lehre Christi Jerlichen funfftzig gulden müntz gestiftt werden, bis so lange solches mit ein tausent gulden an gutten vnd gewissen ortten,

der Kirchen zum besten, könnte aufgethan vnd angeleget werden, doch das solches anders nicht, dann alleine zu erhaltung der reinen Lehre vnd seligmachenden wortts Christi, inmassen solliches bis dahin vnd zeitt vnserer Regierung gelehrt vnd getrieben, gebraucht werde, sonsten vnd ohne das sollen es vnser Erben vnd Gemahel guten fug oder macht haben ires gefallens an andere ortter zu solchen sachen zuwenden, ohne menniglichs vorhinderungk.

Vnserm Pfarherrn vnd Hoffprediger, Ehrn Wentzeln Kyllmann, legiren vnd bescheiden wir drej hundert Gulden.

Einem ieglichen Caplan fünfftzig gülden, Thut denn beiden, so wir zu halten pflegen, ein hundert gülden.

Deme Schulmeister dreissig gülden vnd seinen Collaboratoribus zweintzig gulden, thut zusammen funfftzig gulden.

Deme Hospital alhier zu Cüftrin legiren vnd bescheiden wir, das deme zum besten an gewissen örtern aufgethan werden auff Jherliche Rente vierhundert gulden Hauptsummen.

Item sechtzig gulden legiren vnd bescheiden wir Jerlich zu underhaltunge zweier Knaben zu irem studio, bis so lange sie solchen geldt auch mit ein tausent gulden Hauptguth ablegen vnd an gewissen ortten zu solchem wercke versichern. Wir wollen auch, das keinem solcher Knaben der vorberurten Stipendien eines ober funff oder sechs Jarlang gelassen werde, auff das man auch andern mehr damit dienen vnd helfen könnte.

Da auch zu solcher Zeyt vnser Diener Hyppollitus Hildenshaim oder Leonhart Stöer Sohne hetten, welche zu dem Studio geneigt vnd tuglich weren, wollen wir, das hieon einem ieden ein Sohn auff itzbelmte anzall Jar verlegt vnd ihnen ein solches vor allen andern vergont werde.

Thut dis, so der Kirchen vnd iren zugeordneten legirt, In einer Summa zweitausent acht-hundert vnd funfftzig gulden.

Zum andern vnd in gleicher gestalt ordnen, setzen vnd wollen wir, das den nachgesetzten Personen von vnserer Barschafft der schuldverschreibungen sollen herrauffer gegeben werden nachuolgende stück, wir verliessen hinter vns menliche leibs lehens Erben oder nicht, So fern wir es anders bey vnserm leben nicht gethan hetten; nemblichen

Vnserm Cammerern, Gunter von Kottwitz, soll der schuldtribuff vber ein tausent gülden, welche vns die Wolfferstorffer zu thun schuldig findt, herrauffer gegeben werden.

Vincenz Wermisorffen seligen Sohne, Hans Wermisorffen genannt, sollen neben vnd zugleich Leonhart Stoer die drei Briue, als zwene von Herrn Mathias vnd Hern Wentzeln von Bieberstein, ein ieden vber zwej hundert gulden, so vns Peter Bombst-fftorff schuldig, samptlichen gegeben werden, welches thut sechshundert gulden.

Thomassen Reichenauen vnserm Castner zu Crossen oder seinen Erben bescheiden wir in gleichem einen briue vber drei hundert gulden oder im mangell des briues souiel geldes zu entrichten.

Hypolito Hildensheim, vnserm Secretario oder seinen Erben, sol der schuldtribuff vber sechshundert gulden, welche vns Caspar von Waldaw schuldig, zugestalt vnd vbergeben werden.

Summa desselbig thut auff obgemelte fünf Personen zweitausent vnd fünffhundert gulden.

Truge sichs aber nach deme Willen Gottes zu, das wir ohne menliche leibs lehens Erben vorstürben vnd also keinen Sohn oder desselbigen vnser Sohns menliche leibes Lehens Erben hinter

vns verliessen, auff denn Fal setzen, meinen vnd ordnen wir, das vnser freuntliche Hertz liebste Gemahel das gantze Fürstenthumb Croffen mit desselben Zubehör, sambt der Herschafft Cottbus vnd Peitz, ane einige beschwerunge, in massen wir die besessen vnd mitt solcher freiheit auff vns ererbet, zu Leibgedinge haben vnd behalten soll, mit allen ein- vnd zugehorungen, Nutzungen, Einkommen, Renten, Zölln, Gleiten, Pechten, Mülle, Bierzinsen, Orbeten oder Herschafft, Renten, Teichen, Teichstetten, Fischereien, Holtzungen, Jagten, obersten vnd niedersten gericht, Lehenschafften, Manschafften, Landtfolgen, In Summa mit allen Herlichkeiten, Bottmessigkeiten vnd gerechtigkeiten, wie die namen haben möchten, nichtes dauon ausgenommen, wie wir bey vnserm leben I. L. mit höchstgedachter Kay. Mat. alls des Lehenhern vnd vnser Brudern des Churfürsten zu Brandenburg Consens vnd verwilligung auff Croffen vnd Cottbus verleibgedingt, auch an I. L. auff den Fall mit eiden vnd pflichten verwiesen sein, alles nach laut vnd Inhalts darüber vffgericht brieff, Siegell vnd Vberweisung, welche vnser Gemahel albereit In Irer verwarung hatt.

Zu deme schaffnen, ordnen vnd geben wir auff den Fall, da wir keine menliche leibes lehens Erben bequemen oder hinder vns verliessen, gedachter vnserer freuntlichen geliebten gemahell, krafft dieses vnserm Testaments nach vnserm Absterben alle vnser barschafft an golde vnd silber, gemuntzt vnd vngemuntzt, auch alle vnser schuldverschreibungen, Pfandschafften vnd geldsgefelle, welche von Wiederkeuffen vnd andern Verschreibungen herkommen vnd gefallen, wie vnd von weme wir die erlangt vnd bey weme wir die Itzo stehende haben oder kunfftiglich aufthun möchten, nichtes ausgenommen, dan was oben specificirt vnd aufgedrückt worden ist, damit Ires gefallens habende zu thun vnd zu lassen, one mennigliche einrede oder verhinderung, wie wir dann I. L. alle solche schuldverschreibung, wiederkeuffliche vnd andere briue zusamt der wiederkeufflichen Herrschafft Belskow vnd Storkow, auch alle vnser obgemelte Barschaffe, auff den Todesfall würklich vbergeben vnd zugestellt, auch die kunfftiglich hiemyt zugestellt haben wollen, die sie auch darauff vnd auff solche vnser verordnunge In Irer verwarung hatt, haben vnd behalten soll. Was sich auch dessen nicht habhaftig were, soll I. L. nochmals zugestellt vnd vbergeben werden, oder Irer L. für sich selbst eigens gewalts zu sich solchs alles zunemen vnd für das Ire zu behalten, wohin sie will zuuorgeben vnd zuerwenden macht haben, auch nicht schuldig seyn, Iches darauff Inuentirn, besichtigen oder versecretirn zu lassen, wie auch solches keineswegs geschehen soll vnd wir solche Inuentirunge hiemit remittirt vnd abgeschafft haben wollen.

Doch auff den Fall, da wir keine Menliche leibes lehens Erben hinder vns verliessen, daz gedachte vnser geliebte gemahell nichts weniger von solchen vnserm hinderlassenen barschafften an obgemelten posten vnd denselbigen personen geben vnd entrichten soll, wie solchs alles forme stück weis beschriben vnd ausgedrückt ist.

Zum Dritten ordnen, setzen vnd wollen wir, daz vnser freuntliche hertzliebe gemahl von solchen I. L. zugeordneten vnd vermachten parschafften, gülten vnd Hebungen vnser Töchtern, Räthen vnd Dienern, auff den Fall, da wir keine menlichen leibes lehens Erben hinder vns verliessen, auch da dieselben vnser tödtlichen Abgang erleben würden, weiter geben vnd zustellen soll, wie folgen wirdt. Nemlichen

Einer Iglichen vnserer Tochter, so wir am Leben hinder vns verlassen, sollen von vnserer barschafft vnd schuldbriuen zehen tausent gulden durch vnser gemahel gegeben werden, vber das Heyradtgeldt vnd Aufsteuer, welches vnser vnd vnser herrn vnd Bruders des Churfürsten zu Brandenburg Landschafft, Inhalts des Vertrages auszurichten schuldig, vnd soll solches In Jars-

frist nach vnserm Absterben von vnserer gemahell erlegt vnd bezallt oder da vnser Tochter eine oder mher noch nicht verehliget, soll es Ir oder Inen zum besten, durch vnser gemahell an gewisse örter hinterlegt vnd ausgeliehen werden.

Darzu vnd vber das legieren wir allen vnsern Töchtern samptlich allen vnsern geschmuck, an kleynodien, ketten, silbern geschirr, kleidern vnd dergleichen die Helffte. Doctori Adriano Albino, vnserm Rathe, sollen folgende briue, als einer vber 700 Gulden von den Buntsehen, ein Brief von Caspar von Grunberge vber einhundert gulden, Item noch ein brief vber ein hundert gulden von Georgen Lessauen vnd noch einhundert gulden dorüber an gelde vergnügt werden, doz es also eintaufent gülden auftrage, dafür gedachter Doctor Adrianus vnserer gemahell die Zeit Ires Lebens vber vmb die befoldunge, so wir Ime gegeben, sich verpflichtet.

Georgen Worm sollen von vnsernt wegen 500 Gulden gegeben werden, vnd thutt solche Ausgabe ein vnd zwanzig tausent vnd fünffhundert gulden.

Wir ordnen vnd setzen auch, daz allen denen hernach benanten personen, so wir In diesem vnserm Testament vnsern kindern zu Vormünden benennen werden, als einem Iglichen Insonderheit einhundert von vnserm wegen auff solchen Fall, wie außgedrückt, da sie zu solchem Ampt treten, verreichet werden sollen.

Vnd alles daz Jenige, so wir dan Itztbemelten personen auff den zuuorn außgedrückten Fall, da wir nicht menliche leibes lehens Erben hinder vns verliessen, legiret, vnd auch so wir derselben einer oder mher oder aber sie alle vnsern Abgang erleben wurden (vnd sunten nicht) soll Inen auff den Fall, wie obsteet, durch vnser gemahell von vnserer Barschafft gegeben werden, (so weit sonten solches bey vnserm leben nicht geschehen were). Da aber von einem oder mehrern vnsern Abgang nicht erlebt, so soll solches, was sich also verledigen wirdt, vnserer gemahell zufallen, dessen wir I. L. auch hiemit zum vberfluß legirt haben wollen.

Summa alles defs, so auff vnderchiedliche Felle vornen specificiret, wir hetten Erben oder nicht Erben, was auff einen jeden Fall solle verrichtet werden, thutt auff alle drey vnderchiedliche Felle zu Hauff gezogen, sechs vnd zwanzig tausent achthundert vnd funffzig gulden, doch außserhalb das, was den Vormunden verordnet ist.

Weiter bescheiden vnd verordnen wir, gedachter vnser fr. lieben gemahell vff den fall, wie am nechsten vermeldet, da wir keine menliche leibs lehens erben hinder vns verliessen, zu deme geschmug, so wir derselben bey vnserm leben gegeben vnd sie In Irer verwarunge hat, die ander helffte, an deme, so wir vnsern Töchtern, (wie forne gesagt), legirt haben, es seie an ketten, Ringe, kleynoten, gülden vnd silbern geschirren, kleidern, auch betten, kisten vnd kasten gethe, so weit vnser Töchter oder Ire erben nicht am leben weren, soll vnser gemahell solchs alles auff den Fall alleine haben vnd behalten.

Wir schaffen, verordnen vnd geben auch derselben vnseren lieben gemahell allen vorrath an getreidich, Vieh, schefferey, fischerey, an Wein, Bier vnd aller habenden Haab, wie das namen haben mag, auff vnserer Heuser Croffen, Cottbus vnd Peitz, sampt allen darzu gelegenen vorwercken vnd zubehörungen, dermassen so viel Ochsen vnd schweine als furhanden, so wir zu, Haushaltung für die küche dis Jar erkaufft vnd von den andern Emptern dohin geschaffet hetten, zu deme noch 100 Wispell Rocken, 100 Wispell Maltz, 100 Wispell Hafern, 100 Wispell Hoppen, 30 last Salz vnd 60 Fuder Weins von dem Vorrath, so alhier In der festen vnd zum Quartsehen furhanden vnd vber Ire wagenferde soll sie von den vnsern zwene Kotsehen wagen mit pferden dafür, darzue auch drey hengste vnd 12 Rittlinge, welche Ir gefallen, aus vnserm

Marstalle nemen vnd behalten, Item drey vnserer besten scholen oder schiffe, so wir allhier zu Cüstrin haben.

Weitter vnd vff den Fall, da wir der gestalt ane Menliche leibs lehens Erben abgehen sollten, vbergeben vnd legieren wir vnserer Statt Cüstrin allhier die schiffmühle, die wir selbstn etwan von Ch. von Borgstorffen dem elltern an vns erkauffen müssen, vnd die stehende mülen, so wir allhier In der Vesten erbauen, zusamt denen darzu behörigen Molgesten vnd alle scholen, so wir vber die vorigen noch vbrig haben.

Was aber außer deß In vnserer Festen vnd auff den andern vnsern Embtern, Heusern vnd Stetten an vorrath, geschütz vnd dergleichen vorhanden, welchs dann In grosser Anzahl statlich vnd reichlich zu befinden sein wirdt, Dasselbige soll vnser fr. lieber Herr vnd Bruder, der Churfürst zue Brandenburg, da er vnser Erbe wurde oder da sein L. vnsern tödtlichen Abgang nicht erleben wurde, alsdann seiner L. elstister son, Marggraue Johans Georg vnser fr. lieber Vetter vnd bruder, auch auff den fall, da f. L. vnser Erbe wurden vnd wir keine menliche leibs lehens erben hinder vns liessen vnd da f. L. auch daz Jenig thun vnd erfolgen wurden, so derselben In diesem vnserm Testament auferlegt wirdt, haben vnd behalten, ausgenommen den antheil des vorthails, so wir vnserer gemahell, wie vorsteet, geordnet, vnd auch ettliche stuck geschütz, die wir den Executorn vnd Testamentarien In diesem Testament zuordnen.

Vnd demnach setzen vnd Instituiren wir gedachten vnsern Brudern den Churfürsten zu Brandenburg, oder aber da f. L. der Zeit nimmer am leben oder vnser erbe nicht würde, alls dann Instituirn wir secundo gradu vnd substituirn hiemit f. L. Eltisten Sohn, Marggrauen Johans Georgen zu Brandenburg, vnsern Vettern vnd auch lieben brudern, auff den Fall, da wir keinen son oder sone oder derselben menliche leibs Erben hinder vns verliessen, zu vnserm Erben vnd wollen, daz I. L. vnser Erben sein obgemelten vnd folgenden legata entrichten vnd bezalen vnd alles dasjenige, so wir außerhalb der vorgehenden vnd folgenden legatis verlassen, das zur Erbschaft gehört, von vns erben vnd I. L. zukommen soll.

Dagegen f. L. der Churfürst etc. oder f. L. Shon, Marggraff Johans Georg etc., da der vnser Erbe würde, vnser schulde vnd gescheffte krafft dieses vnseren Testaments bezalen sollen, so behalten f. L. vber das auch nach vnserer gemahell Absterben den pfandschilling auff Croffen, den zukauff vnd besserunge desselbigen vnd auch der Cottbuschen Lehengüter, welche sich dannoch In die zweimall hundert tausent zwey vnd zwanzigtausent 600 vnd 75 gulden erstrecken, außerhalb was an der seitsch albereidt verbaut vnd noch künfftiglich darein gewandt werden möchte, welches auch samt deme geschützen mit dreißig tausent gülden kaume konne erzeuget werden.

Weitter ordnen, setzen vnd wollen wir, das auff den fall, da Itzgedachter vnser lieber Herr vnd Bruder, der Churfürst oder aber nach fr. L. tödtlichem Abgang vorberürter fr. L. elstister son, vnser fr. lieber Vetter vnser erben würden, I. L. dieser Pfarrkirchen allhier zu Cüstrin Innerhalb Monathfristn geben sollen 2000 gülden münzt, dieselben an gewissen orten anzulegen vnd zu erhaltunge des reinen seligmachenden worts Gottes Jherlichen zugebrauchen.

Summa per se 2000 gulden.

Ferner sollen I. L. allen vnsern Dienern vnd gefandte von vnsern Amptgefallen (ausgenommen die Heuser, damit vnser Gemahll vorleibgedingt ist) Ire befolunge aus der Renterey geben vnd entrichten lassen, so weit sich die erstrecken vnd obgleich die gefelle nicht zureichen

wurden (wie wir doch nicht hoffen wollen) Inen nichts desto weniger die vbermas, damit sie Iren verdienten lohn vnd befoldunge erlangen, von deme Iren selbst geben vnd entrichten lassen.

Auch setzen, ordnen vnd wollen wir, das gedachter vnser geliebter Herr vnd Bruder, der Churfürst zu Brandenburg oder fr. L. Ihon, Marggraff Johans Georgen etc., alls die rechten Erben auff die oben ausgedruckten vnderschiedlichen Felle, diese vnser hernach benannte schulde, so weit wir die bey vnserm Leben nicht abgelegt hetten, zalen sollen, wie folgt

Ertlich an gnaden geldt:

Jochim von Seggerden, vnserm Marfchalch, 3000 gulden gnaden geldt, so wir Ime schuldig seint, haben Ime auch solche summen bis so lange sich das Lehengutt Zantoch, so Itzo Christoff Rulicke noch Inne hat, verledigen wurde, Jerlichen verzinsen müssen.

Albrechten Sielftrange 3000 gulden, so wir Ime schuldig vnd auch verzinsen müssen, an gnadengelde.

Hansen von Zabeltitzten, vnserm verwefern zu Croffen, 200 vnd 500 gulden, die wir Ime auch schuldig vnd verzinsen müssen, an gnaden geldt.

Doctori Martino Seret 700 gulden, die wir Ime an gnaden gelde schuldig.

Doctori Adriano Albino ein tausent gulden gnadengeldt, so wir Ime schuldig vnd verzinsen müssen.

Vnserm Hauptmann zu Cottbus, Bartteln von Mandefloe, Herbarts seligen shone, zweitausent thaler an gnadengelde, den thaler zu 45 merckischen groschen gerechnet, thut an Müntzen zwey tausent 800 vnd dreyzehend halben gulden.

Anshellmen von Zeischwitzen, vnserm Hauptman zu Belskow, auch zweitausent thaler gnaden geldte, thut obigem werth nach an müntz 2000, 800 vnd $12\frac{1}{2}$ gulden.

Bartelln von Mandefslowen, Cordes seligem sone, vnserm Rathe, 3000 gulden gnaden geldt.

Summa solchs gnaden geldts, samt deme, was der kirchen zukommt, 20825 gulden.

Folgt nun darauff die summa, so vns von ettlichen den Vnsern geliehen vnd vorgestreckt vnd wir schuldig seint worden, welchs wir bies daher vnd noch Jherlichen haben verzinsen müssen.

Vnser Vetter vnd Ihon Marggraff Georg Friedrich hat vns geliehen; laut vnserer von fr. L. Inne habenden verschreibungen, fünff vnd dreißigtausent thaler, die müssen wir fr. L. Jerlich mit eintausent siebenhundert vnd fünfzig thalern verzinsen, macht dise summa In müntz, den Thaler zu 45 merkische groschen gerechnet, neun vnd vierzigtausent zweyhundert vnd 18 gulden vnd 24 groschen.

Weiter seint wir Itzbeltem vnserm shone, Marggraff Georg Friedrichen am Hayratgelde schuldig 20000 gulden, verzinsen fr. L. dieselbigen Jherlich auch mit eintausent fl. müntz.

Item vnser lieber Vetter vnd Bruder, Marggraff Johans Georg etc., hat vns bey Hansen von Bülow zu gutte 4000 Thaler entlehnet, die haben wir alle Jar mit 200 vnd 40 thaler verzinsen müssen, thutt In Müntz, den thaler zu 45 groschen, 5000, 600 vnd 25 gulden.

Asmufs von der Leype, seint wir für sein gutt 6000 vnd 600 gulden schuldig, müssen Ime die mit 300 vnd 30 gulden Jerlichen verzinsen; soviel wir Ime an der Hauptsumma nicht ablegen.

Nickell von Wiedebache hat vns 2000 gulden geliehen, die wir Ime Jerlichen mit ein hundert vnd 20 gulden verzinsen.

Hyppolito Hildesheim feindt wir 800 gulden schuldig, die werden Ime Jerlichen mit 40 gulden verzinfet.

Leonharten Stöer 500 gulden, die werden Ime Jerlichen mit 25 gulden verzinfet.

Daviden von Doberschitzen, vnserm Secretario, feindt wir 300 gulden, dieselbigen Jerlich mit 15 zu uerzinsen, schuldig.

Summa der schulde, so wir entlehnet vnd Jerlichen verzinsen müssen, thut die Hauptsumma fünf vnd achtzig tausent drey vnd vierzig gulden vnd 24 groschen.

Hiernach folgen nun die summen der schulde, so vns geliehen vnd bei vns erlegt worden findt, welche wir nicht verzinfet haben.

Auch ordnen, setzen vnd wollen wir weiter, das Ire L. vnser Stetten geben vnd bezalen, die hernachtelligen Reste, so wir Inen am silber schuldig worden vnd sie vns furge tractet haben, welche summen wir zu erbauungen der Vhesten allhier zu Cüstrin angewandt. Nemblich

Denen von Soldyn 300 vnd 27 gulden.

Denen von Königspurg 700 vnd 50 gulden.

Denen von Landspurg an der Wartte 500 gulden vnd 16 groschen.

Denen von schiffelbain 600 vnd 88 gulden.

Denen von Cottbus eintaufent gulden, sechshundert vnd Neun vnd zwentzig gulden.

Denen von Droffen 600 ein vnd vierzig gulden vnd 16 Groschen.

Denen von Züllig 200 vnd 52 gulden.

Denen von sommerfeldt 300 vnd 66 gulden.

Denen von Schöneflieds 200 gulden.

Denen von Lippene 700 vnd 30 gulden.

Denen von Friedeberg 300 vnd 60 gulden.

Denen von Berlinichen 174 gulden.

Summa thut 6000, 500 vnd 18 gulden.

Weiter, nachdem der hochgeborn Fürst, vnser fr. lieber Vetter, Bruder vnd geuatter, Herr Albrecht der Ellter, Margraue zu Brandenburg, In Preussen, zu Stettin, Pommern, der Casubien, Wenden Hertzog etc., vns auff vnser mit fr. L. getroffene verein 70000, 600 vnd 11 gulden 13 Patzen vnd 2 kreutzer erlegt, derselben In furfallenden nöten vnd vormütlichen vberzuges vnserer vnd fr. L. landt vnd leuten zum besten habende zu gebrauchen, wie dann dessen ein sonderlicher vertrag anno etc. Im 56., sonnabends nach Exaltationis Crucis, allhier zu Cüstrin zu erklerunge solches alles zwischen vns beiden auffgerichtet, wir aber hernachmalls von solchem empfangenem gelde auff die Meckellburgische Expedition zu wartgeld zu ettlichem geschütz giefen zu lassen vnd die notturfft darzue gehörende zuerschaffen, auch andern nottwendigen geschefften zu befriedunge vnserer lande vnd leutte eine stattlichen summen hinwiederumb aufgelegt, welche sich In die 41000, 900 vnd 63 gulden vnd 6 patzen erstrecken thut, lauts einer befondern vorfasten rechnunge, beides der Einnahme vnd Ausgabe, welche Im Itztauffenden 60. Jare auff den fontag Exaudi geschlossen worden vnd befindt sich das vber alle aufgabe bey vns bis auff die zeit Im vorrath geblieben ist 28000, 600 vnd 48 gulden gutt geld 7 batzen vnd 2 kreutzer, die wir also fr. L. wiewoll one einigen verzinsunge schuldig, wir auch solche summen zu notturfft der Vhesten allhier vnd vorsehunge derselbigen auffgewendt, In deme freuntlichen Vertrauen, darinnen wir mit derselbigen seiner L. stehen, weil wir geneigt vnd willig In allen notfellen die wege zu suchen vnd zu finden, das sein L. noch auch derselben erben laut solches vertrags, darauff keinen

Abgang haben sollen, wie auch vnserer meinung nicht ist, fr. L. das geringste darauff zu entwenden noch zuuorkurtzen, sondern viel mher, das f. L. folches an diesem ort so woll sollen vnd können vergnügt werden, alls entpfiegen sie solch geldt alls balden par vnd weill dann f. L. oder Ire Erben daran gar keinen nachtheil zugewarten haben mögen, so seindt wir der freuntl. zuuersicht, f. L. werden nicht Vrsach haben, sich dieser vnserer Verordnunge zu beschweren.

Demnach so setzen vnd ordnen wir vnd wollen, das gedachtem Hertzogen aus Preussen, vnserm lieben Vetter, solcher obgemelter bey vns stehender Rest der 28000, 600 vnd 48 gulden, sieben patzen vnd 2 kreutzer gutt geldt samt deme feldtgeschütz, so wir von folchem gelde auch haben erzeugen lassen vnd obgemeltem vnserm lieben herrn vnd Brudern, dem Churfürsten zu Brandenburg oder aber auff vorbenanten Fall, vor fr. L. shon, Marggraff Johans Georgen, vnserm geliebten Vetter, wie f. L. vnser Erbe wurden, alls von denen, so die lande vnd geschütze darein vnd darauff es gewandt, sambt allem Erbe vnd vorrath, so In der Vhesten zu Cüftrin, vnd In der ganzen neuen Marcke auff allen Heusern vnd Embtern furhanden ist, dagegen haben vnd behallten gedachtem Hertzogen In Preussen, oder fr. L. erben obgemelte summa getreulich entrichten, erlegen vnd bezalen sollen, alles In zeit vnd auff frist, wie In der vorgemelten vogleichunge des 56. Jars auffgericht, zu befinden, Es were dan sach, das wir mitler zeit folches selbst abgeben oder zu denen sachen vberreichten, darumb vns folches geldt zugefallt worden, wie wir dan auch zum vberfluß das kloster oder Ampt lietzen, welchs ein mall hunderttausend gulden woll wirdig, zu Abzalung folcher vnd anderer vnserer schulden, Inmassen hernachen ausdrücklich gefatzt, darzue auch wollen verordnet haben.

Wolte nun aber der Herzog In Preussen oder seine erben bewilligen, solch geldt bei dem Haufs Brandenburg auff dieselbige vogleichunge lenger stehen zu lassen, das hette auf den fall seinen geweißten wegk, one daz aber vnd do der Hertzog folches nicht wolte eingehen, soll vnser bruder der Churfürst, oder auf den Fall fr. L. shon die wiederlegung vnd vergnügen obgemelten summen von dem erbe, so wir außerhalb vnd vber die legata verlassen, von vnserm geschütz desselbigen zubehöre vnd allem vorrathe (wie forme stückweis gemelt) thun vnd leiten, damit also dem Hertzogen oder fr. L. Erben durch den Churfürsten oder f. L. shon Marggraff Johans Georgen der billigkeit nach Vergnügung beschee.

Vnd thuet die summa des, so vns geliehen, wir aber dieselbigen bis daher noch nicht verzinfet, In alles fünff vnd dreißigtausend, einhundert vnd 66 fl., sieben patzen vnd zwen kreutzer.

Summa Summarum defs, so vnser Herr vnd Bruder der Churfürst oder auff aufgedruchten fall, f. L. shon, Marggrauen Johans Jorgen, als vnser rechte Erben an allen obgemelten posten, soviel wir der bei vnserm leben nicht abgeben oder zalen würden, von vnsern wegen zu erlegen schuldig sein sollen, thun dero bis vff heutigen tag in alles ein hunderttausent, ein vnd vierzig tausent vnd 34 gulden 24 kreutzer vnd achthalben patzen.

In solche summen seindt vor gulden Zall mit gerechnet worden 28000, 600 vnd 48 guld., 7 batzen vnd 2 Kreutzer, welchs gutt geldt ist vnd so diese summa In leichter münzten sollt angeschlagen werden, würde sich die gantze Heubtsummen soviel desto hoher erfreeten.

Vnd domit sich nun vnser fr. lieber Herr vnd Bruder, der Churfürst zu Brandenburg oder fr. L. shon, vnser Vetter, Marggraff Johans Georg etc., soviel deßer weniger dieser vnserer verordnunge zu beschweren, so werde f. L. befinden, das die land vnd leute bey vnser regierung vmb ein grosses, Ja woll noch so hoch an einkommen vnd nutzungen zugenommen vnd von vns gebessert, so haben wir uber die fünffmallhundert tausent, 9000 vnd acht vnd siebenzig gulden

alleine an die Vheften vnd vnser Reichslehen gewendet, mit deme wes an geschütze vnd vorrath furhanden, wie wir dessen zu mehrer nachricht gnug ein vngeferliche verzeichnus vnder vnser handt, auch dabeneben ein rechnung, was an deme Ampt Crossen vnd Cottbus bis daher verbauet vnd verbessert, bey vnserer geliebten gemahell hinterlegt vnd verwahren lassen.

Wiewoll wir auch sunften dabeneben vff ettlichen zügen der Kay. Mat. noch nicht geringe geldts spilltunge gethan, so haben wir doch hienwieder vnd daentgegen solche begnadungen an zöllen zu Wasser vnd Lande erlangt, die vns an barem gelde mer tragen, dann alle gefelle der Reichslehen, das wir dann auch dem Hauß Brandenburg zum besten verdient haben.

Versehen vns derwegen zu vnserm lieben herrn vnd brudern, deme Churfürsten vnd folgig zu fr. L. sohn, Marggraff Johanss Georg etc., vnserm lieben Vettern gantz freuntlich, weil solches alles landen vnd leuten vnd dem gantzen Hauß zu Brandenburg zu troste, wolfart vnd auffnemen gesehehen vnd dadurch auch vnser bruder vnd Vetter In einem statlichen Vorrath pfandes, geschützes vnd ander Munition vnd Zubehöre kommen, ob welchem allem wir demnach vnserer barschaft an gelde, so vns der Allmechtig beschert, mherer theils erschöpfte, es werden vns I. L. nach vnserm tode rhumlich nachsetzen vnd vns zu ehren solche Vheften In massen vnd werden erhalten, dem geringen rest vnd schuld dem Hertzogen In Preussen etc., desgleichen vnserm sone vnd vettern, Marggraff Georg Friedrichen etc. vnd andern, so hieorne vorzeichnet, guttwillig bezalen, auch In erwegung, das, (wie oben gemeldet), Irer L. der pfantschilling In Crossen nach vnserer gemahell Absterben, alls hundert vnd zwanzig tausent gulden vnd die sieben vnd sechzigtausent 700 vnd 11 gulden darein gewante baw vnd besserunge auch mit zum besten kömt, Dermassen auch die vier vnd dreißigtausent, neun hundert vnd fünf vnd sibenzig gulden, so an der Herrschafft Cottbus gebessert vnd zugekauft worden, one was an der Peitz, welchs wir auch mit dreißig tausent gulden, mit deme, so darein vnd zugehört, zuuertigen vnd zuuerschaffen, nicht ausrichten mogen vnd das vns freygestanden were, solchen vorrath, geschütz, vnd zubehöre zu gelde zu machen, auch die besserung vnser gefallens zuerwenden, das wir aber doch vmb Irer L. vnd der Herrschafft willen gerne vnderlassen.

Vber das alles soll auch vnserm lieben Vetter, Marggraff Johanss Georgen alles das folgen, da die Herrschafft Belskow vnd Storckow vns abgelöst würden, was f. L. vermöge vnserer vertrege von solchem pfandschillinge an bauen, bessern vnd zukeuffe geborette, wie wir dan dessen klare rechnunge hinder vns verlassen vnd die mit eignen Henden vnderfchriben, welche am tag Georgii Anno etc. Im 1558 datirt.

Weiter setzen, ordnen, schaffen vnd wollen wir, das vnser Rethe vnd diener die Angefelle, so wir Inen bei Zeiten vnser lebens vnd regierunge vmb Irer getreuen dinste willen verschrieben vnd sie an den lehenguttern versamlet haben, lauts solcher briue darüber aufgangen, vnuerhindert folgen sollen, wie hernaher geschrieben wird, Nemlichen:

Graff Merten von Hohenstein etc. haben wir die gefamte Handt vnd belehunge mit Georgen vnd Caspern, den Weilsdorffern, Im Belskauischen gethan.

Vnserm Marschalchen Joachim von Seggernd etc. haben wir das lehengutt Zantoch, welchs Itzt Christoff Rüllicke Inne hatt, zu Angefelle vnd gefampter Handt verliehen, wie forne In der geldtschuldten gemellt wirdt.

Ehrn Frantzen von Naumann, Lapdvtogten auff schiffelbein, haben wir neben Bartelln von Mandesloen, Cordes seligen sohne, zu gleich am Lehengutt Papitz versamlet vnd beliehen, neben Ehrn Heinrichen von Pagks seeligen Erben.

Güntter von Kathwitz haben wir die gefamte Handt mit dem jungen Pagke auf Summerfeldt zugleich gethan.

Doctori Adriano Albino hatten wir nach Absterben Albrechten Malfawen neuen Wedell vnd Reichenfelde, alls ein heimgesallen gnadenlehen, dermassen auch das Lehengerichte zu Reppen vbergeben, haben vns aber hernacher anderweits mit Ime vorglichen, also das Ime aus neuen Wedell alle Jhar 100 gulden vnd aus vorberurtem lehengerichte 50 Thaler folgen soltten, darfür Ime solche gutter jeder zeit zum vnderpfand haften sollen.

Vnd wir haben darüber weiter vnserm Secretarien Hyppoliten Hildensheim auff solche lehengüter neuen Wedell vnd Reichenfeldt samt allen Melgesten vnd darzu geschlagenen Dorffschafften, mit dem lehengerichte zu Reppen versamblet vnd belehnunge gethan, also das er vnd seine Erben solchen gütlein nach vnserm Abgehen einnemen, gebrauchen, haben vnd genieffen soll, jedoch bemeltem Doctori Adriano auff Zeit seines Lebens an seinem Zustande vnuorschedet.

Ehrn Doctori Martino Sorer etc. haben wir an dem Lehengute Zetzyn, im Falkenburgischen kreis belegen, mit Joachim Bulgeryn zugleich die gefamte handt verliehen.

Doctori Hieronimo Birckholtz vnd Leonharten Stöer sembtlich haben wir die gefamte handt am Dorff Retzen, so ettwan der Kröfflin gewesen, gethan vnd geliehen.

Dermassen haben wir auch Georgen, Werner vnd Thomassen Reichenawen, Kastnern zu Croffen, die gefamte handt an dem gutte Birckholtz, auch Im Falkenburgische kreis, gethan vnd geliehen.

Caspar Sackuen, zur Himmeltatt Hauptman, neben vnd mit obgedachtem Hyppolito Hildensheim haben wir die gefamte Handt an dem Lehengut kleinen mantel gereicht.

Georgen Sefelden, vnserm Hauptman alhier zu Cüstrin vnd Melcher Krausen zu Falkenburg haben wir die gefamte Handt am schulzengerichte zu Jacobsdorff, Im Falkenburgischen gelegen, verliehen.

Welche itzberurte verleiung vnd Reichunge der lehen vnd gefamten hant wir den vorgeschriebenen vnsern Räthen vnd dienern, lauts Irer lehenbrieue darüber volzogen krafft diesen vnsern Testaments hiemit gegenwertiglichen thun, bestettigen vnd confirmirn vnd weil dann vormög vetterliches vertrags wir die angefelle zuuergeben vnd die lehen vnd gefamte handt darüber zuuerleihen haben, so wollen wir vns zu gedachtem vnserm freuntl. lieben hern vnd brudern oder vnserm Vetter freuntlich verfehen, I. L. werden so viel defter lieber den vnsern, so vns gar getreulichen darumb gedient, solchs gerne gonen vnd Inen darzu vorhelffen, auch alle das Jhenige mit bezalunge vnd Ablegung der schulde thun, leisten vnd erfolgen, so wir sunften zu deme In diesem vnserm Testament von stuck zu stuck verordnet, wie wir dan sein oder Ire beiderseits Ld. hiemit gar fr. darumb bitten vnd es auch also gehalten haben wollen.

Ob auch gleich von vnserm Brudern, dem Churfürsten zu Brandenburg oder f. L. Margrauen Johann Georgen etc., welcher nun Vntter beederseits I. L. vnser Erbe wurde, wollte furbracht werden, das alle das Jenige, so an vorrath, geschützt vnd andern vorhanden, sambt dem pfandschillinge zu Croffen etc., so Ire L. zugewartten hetten, zu betzalunge der schulde nicht zurichten konte, (das wir doch viell anders wiesen), so sollen darumb I. Ld. sich des beneficii, welchs zu Rechte Falcidia genent wirdt, zu gebrauchen, noch sich damit zu behelffen nicht macht haben, sondern wir wollen Iren Ld. dasselbige hiemit ausdrücklichen abgeschnitten haben vnd

sollen die Legata vollkommenlichen vnd vnuermindert allen den Jenigen, welchen sie verordnet, vberbleiben.

Sollte es aber je das Ansehen bey Iren Ld. haben wollen, (dessen wir doch nicht glauben können vnd mögen), das sie sich solcher vnserer schulde, welche sich (wie forne gefaczt) vngeferlichen In alles auff ein hundert tausent, ein vnd viertzig tausent vnd vier vnd dreißig gulden, vier vnd zwenzig groschen vnd achthalben erstrecken thut, samt den Angefellen beschweren wollten, vnd aus solchen Vrsachen sich der Erbschafft anzunehmen wegern theten, vngeachtet, das wir, (wie es zu berechnen) In die neue Marcke vber die fünffmall hundert tausent vnd neuntausent gulden verbouet, verbessert vnd darein gewandt haben, neben allem so stattlichen vorrath, so auff allen Heufern befunden, Item die besserunge, so ahn Zöllen bey vnser Regierunge erhalten, Item der Pfandschilling auff Croffen, samt deme, wels sich befinden, so in Croffen vnd In die Herrschafft Cottbus, auch außerhalb der Peitz angewandt, welches alles weit vber zweimallhundert tausent gulden austregt vnd Ihre Liebden nach Absterben vnserer gemahell zu gewarten haben, Damit doch alle diese vnser schulde reichlich könten vnd möchten abgelegt werden, geschweig dan eine solche kleine summen, gegen diesen grossen eingewandten nutz, besserung vnd zufall zugewartten; so wollen wir doch letztlich zu einer vbermaß vnd Anzeigung vnser freundlichen geneigten willens, so wir zu der Herrschafft vnd Hauße Brandenburgk etc. allwegen gehabt vnd noch haben, hiemit zu Abgebunge aller derselbigen vnserer vorsatzten schulde, auch so weit die Angefellenden obgesetzten vnsern Rätthen vnd Dienern dieser vnserer verordnunge noch vnweigerlich folgten vnd so weit wir anderst an solchen obgesetzten schulden, ettliche stattliche Summen bey vnserm leben selbst nicht bezalen würden, mit solchem ausdrücklichen vnd fürbehaltenen Conditionibus vnd keinen andern gestalt gewilliget haben, das vnser Bruder oder seiner Liebden Son, auff solchem fall, da sie vnser Erben wurden, das kloster oder Ampt Lietzen mit aller seiner ein vnd zubehöre, welches dann vnser Erbe vnd eigen guth ist vnd zum geringsten, wie man Erbguetter zu kauffen pflegt, auff ein hundert tausent gulden dieser Lande Wirderunge gelten könter vnd angeschlagen worden ist, zu solcher Zalunge annehmen vnd mitt gebrauchen megen, das wir auch itzo als dan vnd dann als itzo iren L. dorauff vbergeben vnd zugestellet haben wollen. Wir setzen, ordnen, meinen vnd wollen auch, das gedachter vnser Bruder oder seiner L. Sohn, welcher vntter iren beiderseits liebden vnser Erbe wurde, Innerhalb zweier oder dreier Monath alles das ihenige, so wir in diesem vnserm letzten willen geschaffet vnd geordenet, wirklich vnd getreulich fortsetzen, vnd deme allem nachkommen sollen, die Gleubiger entweder in solcher Zeit bezalen oder ihnen ihr genugsame versicherung, dar ine sie wol friedtlich auffrichten vnd sie behandeln, auch denjenigen, so es begehren wurden, neue bostettigungk vber ihre Lehen vnd angefellet geben sollen.

Im Fall aber, das solches in vorne aufgetruckter Zeit der zweier, oder zum lengsten dreier Monatten nicht geschehe, so sollen iren Ld. hiedurch der Erbschafft vnd alles das Jenig, so ihre Ld. sonst hieran Kraft dieses vnser Testaments zukommen mechte, gantzlich verlustigk sein. Dermaßen soll es auch mit den vntter vormundten verstanden werden, die wir auch volgigk hierinnen benennen, als woe sie sich der aufferlegten Vormundtschafft weigern vnd das jenige nicht thun würden, so ihnen in diesen vnserm Testament aufferlegt ist, Nemblichen, das sie sich dardurch auch alle vnd iederer irer anwartungk, so inen in diesen vnserm Testament außtrücklichen verordnet, verlustigk gemacht haben sollen.

Vnd sollen auff den Fall, da vnser Bruder der Churfürst etc. oder seiner L. Son Marggraue Johans Georg etc. sich dergestalt der Erbschafft verlustick macheten oder dieselbige Repudijrten, die hernach benambten Testamentarien vnd Executores alle vnser geschütz vnd alles was in vnd auffer der Vesten, auff allen Emptern, an allem vorrath, vich vnd anderm, so zu Erbe gehort, sampt deme Closter vnd Ampte Lietzen, Krafft Ires tragenden Ampts zu uerkauffen vnd in vnser schulde zu wenden oder den Gleubigern solches an ihrer schult zuzustellen hiemit von vns befehl haben, darzu wir ihnen dann Omni meliori modo hiemit vollkommene macht vnd gewalt geben, solche nottschafft zu distrahiren, zu uerkauffen vnd zu alienieren, auch ohne wissen vnd willen vnfers Bruders, des Churfürsten etc. oder seiner L. Sohnes, Marggraue Johans Georgen etc., vnd damit loutts dieser vnserer ordnung vnd letzten Willens zu handeln vnd zu gebahrn, durch sich selbst oder ihre darzu vertrauwitte vnd deputirte Rethe samptlich vnd sonderlich.

Vnd was dann der vberchufs were, dasselbige sollen sie vnserer geliebten Gemahel weiter zustellen vnd volgen lassen, derer wir solches alles hiemitt vnd auff den Fall legiret vnd becheiden haben wollen.

Vnd domitt auch vnsern Kindern, souiel wir derer nach Gottes willen hinter vns verlassen, getreulich vnd wol fugestanden vnd sie in Gottes Forchten erzogen werden mochten, so ordnen vnd setzen wir vnsern vnmyndigen Kindern zu vnser Vormündern semplich vnd sonderlich in der besten Form: Erstlichen vnser hertzliche Gemahel, so lang vnd weil ire L. iren Wittwenstandt nicht verandert vnd neben ihrer L. vnsern Landvogt vnd Comptorn zu Schiffelbein, Ehrn Frantzen von Neumann, Ehrn Adrianum Albinum, Ehrn Martinum Soror vnd Ehrn Hieronimum Birckholtzen, alle drei der Rechten Doctores, auch Bastian von Rottenburgk zu Beuthenitz, Güntter von Kothwitz, vnser Cammerern, Hans von Zabeltitz, vorwesern zu Croffen, Hanfen von Löben, Hauptman zu Züllich, Bartheln von Mandelflowen, Cordes seligen Sohne, Georgen von Sehefelden, Hauptman alhier zu Custrin, Bastian von Löben vnd Afsmus von Schönebeck zu Doltzig sampt vnd besonder, vnd soll vnser Gemahel zuerst vnd für allen den andern alleine die Administration haben vnd nach irer Ld. die andern obgenanten vnser Vormünder, denen wir auch hiemitt die Administration neben ire L. auferlegen vnd befelen vnd sie allerseits hiemitt aller Caution entheben vnd befreihen.

Vnd ob ichtes Wichtiges vorfiele, welches sie füglich nicht verrichten konten, als dann mogen sie solches an vnsern fr. lieben Herrn vnd Brudern den Churfürsten zu Brandenburg etc. oder an seiner L. Sohn, Marggrauff Johans Georgen, vnsern lieben Vettern, gelangen, vnd sich bey Iren Ld. Rhats erholen, wie wir dann auff den Fall gedachten vnser Brudern den Churfürsten vnd do sein L. nicht mehr weren, als dann seiner L. Sohn, Marggrauff Johans Georgen, vnsern lieben Vettern, hiemitt zum Ober Vormünder nach inhalt vnd besage der vetterlichen Verträge vnd weiter nicht, benant vnd geordnet haben wollen, doch die Administration bei den andern vnser obgenanten vnser Vormünder, souiel derer am leben sein vnd bleiben werden, alleine sey vnd bleibe.

Wir wollen auch dieselben vnser Verordneten hiemitt gnediglichen erfucht haben, das sie neben vnd mit vngenanter vnserer lieben Gemahel, mit allem getreuen vleiß darob sein wolten, damit vnsern Kindern nicht alleine woll haufgehalten, sondern sie auch in Gottesforcht vnd aller

Zucht möchten erzogen vnd vnser Söhne, ob wir die noch vns vorlassen wurden, zum studieren mit vleiß gehalten werden.

So geben wir auch vnserer Gemahel hiemitt volkommene Gewalt, ob ettliche von den obberürten Administratoren vnd vntter Vormundten mit tode abgiengen, das ire L. an derselbigen Statt wiederrumb andere erwählen, ordnen vnd setzen mügen.

Auff das auch souiel möglich vberiger vnkosten vermieden werden, so ordnen vnd setzen wir, geben auch in gleichen hiemitt vnserer Gemahel volkommene macht, was Hausgescheffte, Landtsachen vnd dergleichen gemeine hendel anlangt, darzu Ire L. dër gesetzten Vormundern Rhat bedorffen, das Ire L. allemahl die nechst Gefessenen auß irem (der vormunder) mittell, als drei, vier oder funff Person, wie es ihre L. vors beste ansehen wurden, zu sich erfordern, mitt ihnen dieselbe sachen beratschlagen vnd schlieffen magk, vnangesehen, obgleich die andern nicht erfordert.

Was aber andere sachen, so die Herrschafft betreffen vnd an ihme selbstn wichtigk, da mag vnser Gemahel zu ieder Zeit die andern auch erfordern lassen, vnd da sie also erfordert vnd gleich auch nicht alle quemen, so soll sich doch irer keiner mitt des andern außsbleiben zu entschuldigen haben, Sondern es sollen die, so zur stett findt, nichts minder das beste zu rathen zu schlieffen schuldig sein, nach irem höchsten verstande.

Vnd damit nun auch diese vnser verordnunge, satzunge vnd letzter Wille In allen seinen Puncten vnd Articuln dester stattlicher volstrackt, volzogen vnd gehandthabt werde, so ordnen wir, neben vnserm Herrn vnd Brudern, deme Churfürsten zu Brandenburgk etc. oder auff seiner L. todesfall, seiner L. Sohn, Marggraff Johans Georgen etc. als den obern Vormunden, die auch hochgebornen Fürsten, Herrn Johanssen Friederichen den mitlern, Hertzogen zu Sachsen etc., Hern Georg Friederichen, Marggrauen zu Brandenburgk etc., Herrn Heinrichen den Jungern vnd Herrn Juliussen, als Vatter vnd Söhnen, beede Hertzogen zu Braunschweigk vnd Lunenburgk etc., vnser freundliche liebe Ohmen, Vettern, Schwager vnd Brudere, semplich vnd sonderlich zu dieses vnser Testaments Executorn, erfuchen vnd pitten ihre L. hiemitt allerseits, vffs freundlichste vnd vleißigste, Sie wolten vnbeschwert sein, solchen Ampt vnd Execution auff sich zu nemen, auch mit allem Ernst vber dieß vnser Testament vnd letzten Willen halten, Exequiren, volziehen vnd handthaben, vnser Gemahel vnd Kinder sampt den ihren In freundlichen gnedigen befehl haben vnd halten.

Wir ordnen, setzen vnd wollen auch, das auff den fall, das wir ohne menliche leibs lehens Erben abgehen wurden, obgemelte vnser verordnete Executores ein jeder auß vnserm Zeughaufe ein Singerin mit aller Zubehöre von vns haben vnd zu einem gedechtnus behalten soll.

Vnd wer in diesem vnserm Testament begriffen, deme sol man nach eröffnunge desselbigen eine abschrift des Articuls, so ihnen antriefft, alsbald vnd wen es begert wird, dauon geben lassen.

Letzlich ob dieser vnser letzter Wille auß mangell einiger Herligkeit oder solenniteten der Rechte, als ein herlich Testament nicht krefftig sein möchte, so soll es doch als ein Codicill, letzter Wille vnd ordnungk zwischen vnsern Kindern vnd Erbnemen auch in aller andern gestalt krefftig bleiben, wie vnd durch waserlei wege es tuglich vnd bei wiriden erhalten werden magk.

Wir behalten vns auch beuor, meinen vnd wollen, ob wir kunfftiglich durch Codicill oder in andere wege ettwas weiters vnd mehres verordnen, legiren vnd bescheiden, schaffen oder abschaffen wurden, das solches durch diß vnser Testament bekrefftigt vnd bestetigt sein soll.

Wir meinen, ordnen vnd wollen auch, das alle vnser vorgehende Testamenta, so wir im

vorgangenen sechs vnd virzigsten Jhare, Sontags nach Kiliani alhier zu Custrin auffgerichtet vnd bey der Röm. Kay. Mat., vnserm aller gnedigsten Hern, auch vnserm Brudern, deme Churfürsten zu Brandenburgk vnd andern Churfürsten vnd Fürsten hinterlegt, hirmit auffgehoben vnd genüchigt sein, welche wir dann hiemit wiederruffen vnd abgethan wollen haben.

Vnd haben dessen zu Vrkundt dis vnser Testament vnd letzten Wülen mit eigener Handt vnderschrieben vnd mit vnserm fürsil. Handt Secret vnd Daumen Ringe besiegelt. Gescheen vnd geben auff vnserm schloß zu Custrin, den neun vnd zweintzigsten Junii Anno etc. der wenigern Zaal im sechtzigsten etc.

✠ Solus spes ✠ mea Christus ✠

Das alle vorge schriebene Punct vnd Articul vnser entlicher Wille sey, bezeugen wier Johans, Marggraß zu Brandenburgk etc.

Hans, M. z. Brandenburgk, manu propria sibi.

Ich Bartholt von Mandelslo, Cordes seligen Sohn, Bekenne mit dieser meiner Handtschrift, das ich von dem durchlauchtigen vnd hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Johanssen, Marggraue zu Brandenburgk, zu Stettin, Pommern, der Cassuben vnd Wenden, auch in schleßen zu Crossen hertzogen, Burgkgrauen zu Nurenbergk vnd Fürsten zu Rugen, meinem gn. f. vnd h. angehört vnd gesehen, das in dieser gegenwertiger verschloßnen schrift seiner fürsil. gn. Testament vnd letzter Wille verfaßt seihe, solches haben sein fr. gn. vor mir vnd den hernach beschriebnen Zeugen also bekandt vnd außgesagt vnd mich zu solchem Actu für einen Zeugen neben andern hierzu erfordert. Zu Vrkundt hab ich mein angeborn Petttschafft hierunder gedruckt. Gescheen zu Custrin, den neun vnd zweintzigsten tag Junij Anno etc. 1560 etc.

Ich Joachim von Segerde bekenne solches mit dieser meiner Handt vnd Siegel etc.

Ich Albrecht von Seelftremek bekenne in gleichem dasselbige mit meiner eygen handt vnd angeborn Petttschafft gescheen, wie oben.

Ich Wolff Friederich von Schierstedt bekenne, das ich neben den andern Zeugen angehört, das hochgedachter mein gnediger fürst vnd Herr, Marggraß zu Brandenburgk, außgesagt, das in dieser schrift s. f. G. Testament vnd letzter Wille verfaßt seyhe, habe mich auff s. f. Gn. erfordern vnd begern des zum Zeugen mit meiner Handt vnderschrieben vnd gesiglet. Actum Custrin, den 29. Junii Anno etc. 60 etc.

Ich Joachim von Derdheime Bekenne mit dieser meiner Handtschrift, das allem dem also seihe, wie obstehet, dartzu ich denn von fr. Gn. neben obigen vnd nachfolgenden Zeugen auch erfordert worden bin. Zu Vrkundt hab ich mein Petttschafft hierunden auffgedruckt. Actum ut supra.

Ich Wolff Beneckendorff hab auch solches alles, wie obstehet, neben andern mit angesehen vnd gehört, dartzu ich in sonderheit von seiner fürsilichen Gnaden erfordert, bescheen, wie oben.

Ich Hieronimus Birckholz, der Rechten Doctor, Bekenne neben vnd mit allen den obbemelten Zeugen vnd deme hernach beschriebnen Notario, das ich auch als ein Requirirter vnd erforderter Gezeuge bei obgenantem solennischen Actu dieses fürsil. Testaments gegenwertig gewesen vnd mit angehört habe, das hochgedachter mein gnediger Landtfurst vnd Herr etc. vns allen außgesagt, das in diser verschloßnen vnd besigilten schrift seiner fr. gn. Testament vnd

letzter Wille seihe etc. Zu Vrkont mitt dieser meiner eigenen Handtschrift vnd Pettschafft besiglet. Actum Cuftrin, den 29. monatstag Junij Anno der weniger Zaal etc. im Sechzigsten.

Im Namen des Hern, Amen. Nach Christi geburt im Funffzehen hundersten vnd sechzigsten Jar, in der dritten Romer Indictio oder Zins Zaal, doe Kayser Ferdinandus regierte, den 29. tag Junij, vffm Schloß zu Cuftrin in dem neuen fürstlichen Gemach vber dem Thor, hatt der durchlauchtige, hochgeborne fürst vnd herr, herr Johans, Marggraue zu Brandenburgk, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden vnd in Schlesien zu Croßen Hertzogk, Burggraue zu Nürenbergk vnd Fürst zu Rügen, mein gnediger fürst vnd Herr, die hieoben geschriebene Gezeugen in meiner hiernach beschriebenen Notarij vnd benanter Zeugen Gegenwertigkeit vor f. fr. Gn. erfordert vnd daselbst vor ihnen vnd mir außgesagt, das in dieser verschloßnen schrift, die f. fr. Gn. auß ihrem selbst eigenen geheiß vnd besondern beuelch durch derselben Secretarien Hypoliten Hildensheymen in gegenwertigem Exemplar schreiben vnd Ingrossieren lassen, auch se. fr. Gn. selbst mit eigener Handt vndergeschrieben vnd versecretirt hette, seiner fr. Gn. Testament vnd letzter Wille begriffen seihe. Dormit auch diser seiner fr. Gn. verordnungk vnd Satzungk Niemandts möge verdacht werden, haben f. fr. Gn. außstrücklich bekant, das se. fr. Gn. solches ohne Jemandes Vorwissen, sondern alleine aus eigenem bewegnus vnd gefallen also vnd dermassen verordnenet, Gemacht vnd gesetzt. Solches wolten auch f. fr. Gn. dermassen vor vns bekant gemacht vnd gehalten haben, mitt öffentlicher Protestation, ob es als ein herlich Testament nicht bestehen könnte, das es doch als ein Codicill, letzter Wille vnd Verordnungk zwischen fr. fr. Gn. Gemahl, Kinder vnd in all andere wege, wie es krefftigk sein möcht, erhalten werden vnd tuglich sein vnd bleiben soll, gnediglichen begehrende, das die Gezeugen vnd ich des alles bekentlich sein vnd vns vndergeschrieben vnd es besiegela wollten. Demnach haben die Zeugen also balt sich mit eigenen Handen vndergeschrieben vnd ihre Pettschafft darunten angetruckt, dornach sein fr. Gn. mich offenbarn schreiber erfordert, ein oder mehr offene Instrumenta daruber zu machen, alles im Jar, Monden, tage, Keyserthumb vnd Orte, wie oben.

Vnd ich Hector Heylman, von kayserlicher Gewaltt Publicus Notarius, wenn ich dann solches alles, wie oben gemelt, selbst gesehen vnd angehört, hab ich auff bescheene erforderungk disß offne Instrument geschriben vnd meinen Namen, Zunamen vnd Notariatzeichen mitt eigener Handt vndergeschrieben, alles auff Zeit, Jar vnd tag, wie oben, In Gegenwertigkeit aller obgenanten Gezeugen, hierzu in sonderheit requirirt vnd erfordert, auch mein Pettschafft hierunten aufgetruckt.

Nach der Urschrift im Staatsarchive zu Dresden.

CCCXIII. Grenz-Matrikel zwischen Pommern und der Neumark, vom 5. September 1564.

In Gottes Namen, Amen.

Von desselben Gnaden wir Joachim, des heyligen Römischen Reichs Erz Cämmerer vndt Churfürst etc., vnd Johans, Gebrüder, Marggrafen zu Brandenburg etc. vnd Barnim vnd Phi-